



VSCHINAUNCHA DA ZUOZ

Ausführungsbestimmungen

zu den

Baubewilligungstaxen

Gestützt auf Art. 103 des Baugesetzes (BG) der Gemeinde Zuoz erlässt die Baubehörde von Zuoz nachstehende

## Gebührenverordnung zum Baubewilligungsverfahren

### Art. 1

Anwendungsbereich Diese Gebührenverordnung findet Anwendung auf allen von der Baubehörde durchzuführenden Baubewilligungsverfahren, sowie auf die Verfahren bei Widerhandlung gegen das Baugesetz. Sie ist auch anwendbar bei allen dem Bau dienenden Verfahren wie z.B. Quartierplanbewilligungsverfahren etc.

### Art. 2

Gesuche für Neubauten, An-, Neben- und Aufbauten sowie Umbauten Für die Behandlung von Baugesuchen gemäss Art. 92 des BG werden nachstehende Grundgebühren erhoben.

für Bauten bis Fr. 100'000.-- nach Aufwand min. Fr. 100.--  
max Fr. 300.--

für Bauten von Fr. 100'000.-- bis Fr. 500'000.-- 3,0 ‰

für Bauten von Fr. 500'000.-- bis Fr. 2'000'000.-- 2,5 ‰  
min. Fr. 1'500.--

für Bauten über Fr. 2'000'000.-- 2,0 ‰  
min. Fr. 5'000.--

auf Grund der Neuwertschätzung der kantonalen Schätzungskommission.

Enthaltene Leistungen Die Gebühr deckt den normalen Verwaltungsaufwand und die Aufwendungen für folgende, **erstmalige Abnahmen**:

- Schnurgerüst
- Armierung ZS- Räume
- Rohbau, Dach aufgerichtet
- Anschluss an die Wasserversorgung ( bei offenem Graben )
- Anschluss an die Kanalisation ( bei offenem Graben )
- Abnahme des Brennstofftanks und Feuerinrichtungen
- Innenausbau ( vor dem Bezug )
- Umgebungsarbeiten

Für Baureklametafeln wird eine jährliche, zusätzliche Gebühr erhoben. Diese beträgt bis 8 m<sup>2</sup> Fr. 500.-- je zusätzlichem m<sup>2</sup> Fr. 200.--.

Baureklametafeln

### Art. 3

Als zusätzliche, nicht durch die Behandlungsgebühr gedeckte Aufwendungen gelten folgende Leistungen der Gemeinde welche im Zeittarif verrechnet werden:

- Bauvorhaben, deren Behandlung und Kontrolle infolge ihrer Besonderheit ausserordentlichen Zeitaufwand bedingen.
- Kleinere Änderungs- und Nachtragsgesuche.
- Nachkontrollen welche nicht durch die Gemeinde verursacht wurden.
- Sitzungen und Begehungen der Baukommission, Baubehörde oder Teilen davon mit Bauherrn und/oder Architekten, Rechtsvertretern etc.
- Besondere Beanspruchungen der Baubehörde.

Die zusätzlichen Aufwendungen der Gemeinde werden dem Gesuchsteller nach den effektiven Kosten in Rechnung gestellt. Die Kosten für Fachgutachten, Bauberatung etc. werden dem Gesuchsteller gemäss Rechnungsstellung des Gutachters belastet.

Zusätzliche Aufwendungen. Verrechnung im Zeittarif nach effektiven Aufwendungen

Fachgutachten etc.

Publikationskosten werden extra verrechnet.

Publikationskosten

### Art. 4

Für die Prüfungsarbeiten und Kontrollen von kleineren, bewilligungspflichtigen Anlagen wie Antennen, Schaukästen, Scheinwerfer und dergleichen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis 250.-- erhoben.

Kleinere Bauvorhaben wie Antennen etc.

Für alle in dieser Verordnung nicht erwähnten Baubewilligungsverfahren sowie für Buss- und Wiederherstellungsverfügungen etc. wird eine nach effektivem Aufwand berechnete Gebühr, mindestens Fr. 100.-- erhoben.

Andere Entscheide in Bausachen

### Art.5

Vorentscheide Die Behandlung von Vorentscheidungs-  
gesuchen wird nach Aufwand verrechnet.  
a) für Einzelbauten minimal Fr. 100.--  
b) für Überbauungs- oder Quartierpläne minimal Fr. 500.--

### Art.6

Abgelehnte Baugesuche Abänderung bewilligter Baugesuche Für abgelehnte Baugesuche ist eine nach Aufwand berechnete Gebühr zu erheben. Wird für ein bereits bewilligtes Bauvorhaben ein abgeändertes Baugesuch eingereicht, so sind die Baubewilligungsgebühren erneut zu erheben. Sind noch keine Baukontrollen durchgeführt worden, ist die Gebühr um 50 % zu reduzieren.

### Art.7

Verzicht auf Baubewilligung Gelangt ein bewilligtes Bauvorhaben nicht zur Ausführung, so ist die volle Gebühr zu entrichten. Bereits bezahlte Gebühren werden nicht zurückerstattet.

### Art.8

Verlängerung Baubewilligung Für Verlängerungen einer Baubewilligung wird eine Gebühr von Fr. 100.-- berechnet.

### Art.9

Die nach Art. 2 geschuldete Behandlungsgebühr wird dem Gesuchsteller bei Erteilung der Baubewilligung provisorisch in Rechnung gestellt. Die definitive Festsetzung und Rechnungsstellung erfolgt nach der Neuwertschätzung der kant. Schätzungskommission  
Alle übrigen nicht unter Art. 2 fallenden Gebühren werden nach Vorliegen des effektiven Aufwandes in Rechnung gestellt. Gegen provisorisch in Rechnung gestellte Gebühren ist keine Einsprache möglich.  
Gegen definitiv in Rechnung gestellte Gebühren kann innert 20 Tagen schriftlich und begründet bei der Baubehörde Einsprache erhoben werden.  
Die Baubehörde entscheidet über die geltend gemachten Einwände und teilt dem Einsprecher die Höhe der zu entrichtenden Gebühren in einer rekursfähigen Entscheidung mit. Sämtliche Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung, die gemäss Art.2 in jedem Falle jedoch vor Baubeginn, zu bezahlen.  
Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins, nach dem jeweils gültigen Satz der Gemeinde, verrechnet. Zudem werden die zusätzlichen Umtriebe der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.  
Indexbedingte Gebührenänderungen kann die Baubehörde in eigener Zuständigkeit beschliessen.

Festsetzen der Gebühren Grundgebühr  
Übrige Gebühren

Einsprache prov. Gebühren definitive Gebühren

Bezahlung der Gebühren

Verspätete Zahlungen

Gebührenanpassung

## **Art.10**

Inkrafttreten

Die vorliegende Gebührenordnung tritt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat auf *den 1.September 1997 in Kraft.*

Vom Gemeinderat genehmigt an seiner Sitzung vom *6. August 1997*

**Der Gemeindepräsident:**

A. Pitsch

**Der Gemeindeaktuar:**

R. Angerer